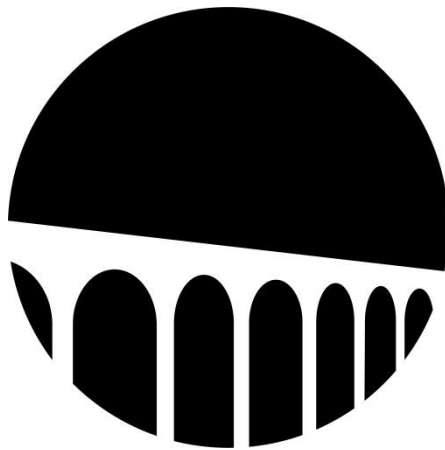


Anlage:

Stellungnahme der Gemeinde Niedernhausen



Inhalt

A. Vorbemerkung und Zusammenfassung bisherige Einwendungen.....	3
B. Kritik an einzelnen Betrachtungsweisen und Verfahrensvorgaben der Vorhabenträgerin und der BNetzA.....	4
I. Keine Prüfung der Mitnahme der bestehenden Leitungen anderer Leitungsträger	4
II. Keine Änderung der bestehenden Gebietsprägung bei Freimachung des Trassenraums	5
III. Gestaltungsspielraum der BNetzA	5
IV. Pflicht zur Alternativenprüfung.....	6
V. Bestandstrasse ist kein andere Alternativen und Verschwenkungsvorschläge stets ausschließendes Projektziel.....	8
C. Keine Vorzugswürdigkeit des Vorschlagskorridors vor den Alternativen	8
I. Unzureichender Umweltbericht	9
1. Umweltbericht der Vorhabenträgerin besteht ausschließlich aus der allgemein verständlichen, nichttechnischen Zusammenfassung gemäß § 14g Abs. 2 S. 3 UVPG a. F.....	9
2. „Umweltbericht“ enthält nicht die gemäß § 14g Abs. 2 S. 1 UVPG a. F. notwendigen Angaben	10
3. Zusammenfassung.....	10
II. Vorzugswürdigkeit der Alternativen hinsichtlich Schutzgut Mensch ...	10
III. Kommunale Belange.....	11
IV. Keine schutzmindernde Vorbelastung durch Bestandsleitung	13
V. Widersprüchliche Unterlagen	14
1. Hinsichtlich Trassenkorridore	14
2. Tabelle 9.1-8 Belange des Wasserschutzes	15
3. Tabelle 9.1-10 Belange des Denkmalschutzes	15
4. Hinsichtlich Trassenachsen	15
5. Alternative A3 West Idstein-Eppstein	16
6. Alternative A3 West Idstein-Niedernhausen 2.....	16
D. Fazit:	17

A. Vorbemerkung und Zusammenfassung bisherige Einwendungen

In der Beteiligungsphase 2018 haben wir für die Einwenderin sowie für weitere Kommunen und den Rheingau-Taunus-Kreis Einwendungen erhoben. Wie in den Bekanntmachungen zu den Alternativen und den Trassenkorridoradaptierungen erwähnt, bleiben die bisher vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen vollumfänglich bestehen. Dies bekräftigen wir hiermit.

Die betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner sowie Kommunen des Rheingau-Taunus-Kreises und des Main-Taunus-Kreises sind sich durchaus ihrer Verantwortung und den damit verbundenen Belastungen bewusst, der mit dem Netzausbau zur Verwirklichung der Energiewende „vor ihrer Haustür“ verbunden sind.

Damit „Ultranet“ als eine neuartige Hybrid-Kombination aus Höchstspannungsleitungen nicht – im wahrsten Sinn – vor ihrer Haustür verläuft, sondern den höchst möglichen Abstand zur bestehenden wie zur geplanten Wohnbebauung einhält, haben Bürgerinnen und Bürger sowie die Kommunen in den letzten Jahren intensiv und mit hoher örtlicher Kompetenz daran gearbeitet, der Bundesnetzagentur (BNetzA) qualifizierte wie auch zukunftsfähige Verschwenkungsvorschläge zu unterbreiten.

Herr Ministerpräsident Bouffier hat dies in seinem Schreiben vom 24. Januar 2020 an den Präsidenten der BNetzA, Herrn Homann, hervorgehoben und der Position der Hessischen Landesregierung Ausdruck verliehen, „im Zuge der Planungen von Ultranet alle sich bietenden Chancen zu nutzen, durch Verschwenkungen der Ultranet-Trasse räumliche Entlastungen zu bewirken.“ Ausdrücklich hat er begrüßt, dass die BNetzA der Vorhabenträgerin die von den Kommunen Hofheim am Taunus und Niedernhausen eingebrachten Vorschläge berücksichtigt und zur Prüfung aufgegeben hat.^[1]

In seiner Antwort vom 17. Februar 2020 kündigte Herr Homann die aktuelle Nachbeteiligung an. Er sagte zu, dass die von den Kommunen eingebrachten Verschwenkungsvorschläge an die Vorhabenträgerin weitergeleitet und geprüft werden.^[2]

Im Zuge der Prüfung der zur Nachbeteiligung jetzt vorgelegten Prüfunterlagen musste festgestellt werden, dass der seitens der Stadt Hofheim am Taunus der BNetzA abstimmungsgemäß vorgeschlagene Trassenverlauf nicht einmal Gegenstand der Nachbeteiligung ist. Im Weiteren führt die Art und Weise des von der Vorhabenträgerin vorgenommenen Prüfungsablaufes dazu, dass ausnahmslos sämtliche Alternativtrassen aus Niedernhausen von der Vorhabenträgerin mit kaum überzeugenden Darlegungen „weggewichtet“ wurden.^[3]

Damit wird auf Basis fehlender Daten und fehlerhafter Bewertungen die weitere, umfassendere Prüfung der Vorschläge zu alternativen Trassenverläufen im Planfeststellungsverfahren gerade in den beiden Kommunen verhindert, die besonders von den aktuell in ihren Ortschaften verlaufenden Bestandsleitungen belastet sind. Die zukünftige durch die Ultranet-Leitung entstehende Mehrbelastung wird ohne eine qualifizierte Prüfung schon jetzt „zementiert“. Auch die Prüfunterlagen zu den anderen Alternativtrassen und Trassenbetrachtungen lassen den Eindruck entstehen, dass schon jetzt eine Vorfestlegung auf die Bestandstrasse erfolgt ist.

Das gesamte Verfahren der Bundesfachplanung zu Abschnitt D leidet unter den in der Beteiligungsphase 2018 vorgebrachten Einwendungen. Ohne die Behebung der dort aufgezeigten Mängel scheidet die rechtsfehlerfreie Bestimmung eines Trassenkorridors aus. Somit schließt die Nachbeteiligung an ein fehlerhaftes Verfahren an, ist Bestandteil dessen und ist bereits aus diesem Grund fehlerhaft.

Zunächst gehen wir schon jetzt auf einige aus unserer Sicht besonders kritische Betrachtungsweisen und vermutete Verfahrensvorgaben der Vorhabenträgerin bzw. der BNetzA ein, die die Rechtmäßigkeit der Bundesfachplanung in Frage stellen.

Ebenso wird die Vorgehensweise in Frage gestellt, die Prüfung der Auswirkungen einer direkten oder sukzessiven Mit-Verschwenkung der Bestandsleitungen anderer Leitungsträger abzuschneiden. Schließlich überzeugt die Annahme nicht, dass sich die betroffenen Bürgerinnen und Bürger

[1]

[2]

[3]

sowie Kommunen auf das Vorhandensein der Bestandstrasse vollends eingestellt hätten und selbst bei Rückbau aller Bestandsleitungen eine Gebietsprägung dahingehend festgelegt sei. Die BNetzA erkennt schließlich ihren Gestaltungsspielraum, zumindest aber beachtet sie die weiteren Kategorien der Abwägung nicht, nämlich „Abwägungsausfall“, „Abwägungsdefizit“ und „Abwägungsfehlengewichtung“.

Zudem gelangt die Vorhabenträgerin nicht ohne Rechtsfehler zu dem Ergebnis, der Vorschlagskorridor sei gegenüber sämtlichen Alternativen vorzugswürdig.

Im weiteren Verlauf orientieren wir uns zur Darlegung einzelner kritischer Fragestellungen an der Gliederung der Prüfunterlagen der Vorhabenträgerin bzw. der von ihr beauftragten Gutachterin.

Abschließend folgt ein kurzes Fazit.

B. Kritik an einzelnen Betrachtungsweisen und Verfahrensvorgaben der Vorhabenträgerin und der BNetzA

I. Keine Prüfung der Mitnahme der bestehenden Leitungen anderer Leitungsträger

Die Vorhabenträgerin berücksichtigt bei Ihren Prüfungen an keiner Stelle^[2] den seitens der Kommunen vorgebrachten und der Hessischen Landesregierung unterstützten Vorschlag, im Zuge der Verschwenkung die bestehenden Leitungen anderer Leitungsträger „mitzunehmen“ und darüber eine weitere relevante Entlastung des bisherigen Trassenraums herzustellen.

Zur Begründung gibt sie lediglich an, dass sie keinen Zugriff auf die Leitungen von Fremdbetreibern habe.^[3] Die Positionierung der BNetzA hierzu ist für uns unklar. Gegenüber dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen soll jetzt geäußert worden sein, dass als Voraussetzung für eine Prüfung der Mitverschwenkung der Leitungen der anderen Leitungsträger im Rahmen der Bundesfachplanung eine konkrete Antragstellung der anderen Leitungsträger zur Verlegung verlangt werde. Diese kann aber naturgemäß derzeit noch nicht vorliegen.

In der oben genannten Korrespondenz hatte der Herr Ministerpräsident Bouffier die mögliche Bereitschaft der anderen Leitungsträger angesprochen, ihre Leitungen aus den zentralen Ortslagen in Niedernhausen und Hofheim am Taunus heraus zu verschwenken, wobei diese Bereitschaft seitens Herrn Präsidenten Homann in Bezug auf die rechtlichen und technischen Möglichkeiten relativiert wurde.

Der Gesetzgeber hat mit der Einführung des § 5b NABEG die Rechtsgrundlage geschaffen, die Mitverschwenkung von bestehenden Stromtrassen im Rahmen von effizienten und beschleunigten Verfahren zu erleichtern und auf diese Weise, eine „Umzingelung“ von Gemeinden mit Stromtrassen zu vermeiden.

Unabhängig von der Frage, ob für ein Verfahren nach § 5b NABEG eine Antragstellung des/der anderen Leitungsträger zwingend erforderlich ist, wird beanstandet, dass bislang im Rahmen der Bundesfachplanung überhaupt nicht geprüft wurde, welche Auswirkungen die Mitverschwenkung der Leitungen anderer Leitungsträger haben könnte.

Die entsprechende Prüfung wurde mit dem lapidaren Hinweis der Vorhabenträgerin auf eine fehlende Beeinflussbarkeit der anderen Leitungsträger abgeschnitten.^[4] Der Verbleib der Leitungen anderer Leitungsträger wird auch zur Begründung herangezogen, um einerseits die Entlastungswirkung durch die Mitnahme der Bestandsleitung (faktisch den Abbau der beiden 380-kV-Freileitungen) auf ein Minimum reduzieren zu können. Andererseits wird darüber die bestehende Vorbelastung perpetuiert, da schließlich der Trassenraum nur teilweise freigemacht würde.

Auf die durchaus mögliche Verschwenkungsbereitschaft der anderen Leitungsträger wird nicht eingegangen. Selbst wenn eine Antragstellung durch die anderen Leitungsträger erforderlich wäre und keine „notwendige“ Antragstellung im Zuge der Bundesfachplanung erfolgt, ist nicht ausgeschlossen, dass im weiteren Zeitverlauf auf der Grundlage eines eigenen Verfahrens diese Mitver-

^[2] Alternative Niedernhausen D3 Seite 9-24

^[3] Alternative Niedernhausen D3 Seite 9-24

^[4]

schwenkungen realisiert werden könnten. In diesem Fall könnten diese Leitungen lediglich nicht gemeinsam mit „Utranet“ auf einem Mehrfachgestänge geführt werden. Gleichwohl käme es zur beabsichtigten Entlastungswirkung.

Da eine Verschwenkungsbereitschaft der anderen Leitungsträger zumindest nicht auszuschließen ist, hätte die Vorhabenträgerin die Auswirkungen der partiellen Mitverschwenkung überprüfen, respektive die BNetzA hier entsprechende Untersuchungsvorgaben machen müssen.

II. Keine Änderung der bestehenden Gebietsprägung bei Freimachung des Trassenraums

Die Vorhabenträgerin geht unter Hinweis auf Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts davon aus, dass sich die Verkehrsanschauung auf das Vorhandensein der Bestandstrasse eingestellt habe. Die dadurch bewirkte Gebietsprägung soll auch dann nicht entfallen, wenn die im Trassenraum vorhandenen Leitungen zurückgebaut würden.^[5] In der Rechtsprechung des BVerwG finden sich für diese Bewertung durchaus bestätigende Entscheidungen.^[6]

Ebenfalls gibt die Vorhabenträgerin an, dass vor dem Hintergrund der Vorbelastung zu berücksichtigen sei, dass in vielen Bereichen die Wohnbebauung über die Jahre an die Bestandsleitung immer mehr herangerückt sei und somit in ihrer Schutzwürdigkeit herabgesetzt sei.^[7] Fragwürdig ist die Annahme, dass die Wohnbebauung an die Bestandsleitung immer mehr herangerückt sei. Zum einen hätte sich die Netzbetreiber, im Unterschied zu den bauwilligen Bewohnern ohne weiteres in Bauleitplan- und Baugenehmigungsverfahren dagegen „wehren“ können. Richtig ist, dass die Leitungstrassen – trotz vorhandener Wohnbebauung – über die Jahrzehnte verstärkt und vervielfacht wurden.

Wenn aber die Wohnbebauung immer mehr „herangerückt“ sein soll, erscheint zumindest dort die Aussage fragwürdig, dass sich an diesen Stellen auf Dauer eine Verkehrsanschauung auf das Vorhandensein der Bestandstrasse eingestellt haben soll, die dann auch nach Freimachung des Trassenraums fortbestehen würde.

So haben die Gemeinden in ihren Stellungnahmen und Einwendungsschriftsätzen von 2018 vorgetragen, an den besonders von der Bestandstrasse betroffenen innerörtlichen Wohnbereichen zukünftig die im Rhein-Main-Gebiet dringend benötigte Wohnbebauung zu ermöglichen, wenn mittels Verschwenkungen und Mit-Verschwenkungen der derzeitige Trassenraum frei werde.^[8] Herr Ministerpräsident Bouffier hat diese Absicht auch in seinem Schreiben bestätigt.

Die Annahme der Vorhabenträgerin, dass die Gebietsprägung bei Wegfall aller Bestandsleitungen durchgehend erhalten bleibe, trifft daher nicht zu. Gerade an den Stellen, an denen Bestandsleitungen und Wohnbebauung so eng zusammenliegen, dass die auch von der Vorhabenträgerin eingeräumten Konflikte bei einer Realisierung von Utranet auf der Bestandsleitung bestehen, ist absehbar, dass kurzfristig die räumliche Prägung nicht mehr durch den Trassenraum, sondern von der Entwicklung neuer Baugebiete bestimmt werden wird. Gerade für diese kleinteiligen Bereiche haben die Kommunen und Bürgerinitiativen aber die konfliktauflösenden kleinteiligen Trassenverläufe vorgeschlagen, in Hofheim am Taunus in Form einer geeigneten Trassenanpassung, in Niedernhausen insbesondere durch die Alternative D3.

III. Gestaltungsspielraum der BNetzA

Schon mit Blick auf die Zulässigkeit der Erdverkabelung legt sich die BNetzA selbst ein „Denkverbot“ auf, weil sie meint, der Gesetzgeber habe durch einen Verzicht auf die Kennzeichnung „E“ zugleich ein Verkabelungsverbot normiert.

Dem entspricht es, wenn die Vorhabenträgerin ein Prüfungsschema vorstellt, eine Alternative müsse schon deshalb nicht im Planfeststellungsverfahren geprüft werden, weil sie sich nicht als objektiv vorzugswürdig aufdrängen würde.

[5]

[6]

[7]

[8]

Damit droht die BNetzA den ihr zustehenden Gestaltungsspielraum zu verkennen. Die Aussage, Alternativen würden nur geprüft werden, wenn sie sich als vorzugswürdig aufdrängen, ist in diesem Zusammenhang aus mehreren Gründen fehlerhaft.

Zunächst nimmt die Vorhabenträgerin mit ihrer Formulierung Bezug auf den Prüfungsmaßstab in gerichtlichen Verfahren. Gerichtliche Verfahren finden jedoch erst im Nachgang zu der eigentlichen Planfeststellung und erst recht im Nachgang zur Bundesfachplanung statt. Im Unterschied zu dem ein bereits in der Vergangenheit abgeschlossenes Verwaltungsverfahren kontrollierendes Gericht hat die BNetzA als Verwaltungsbehörde in dem laufenden Verwaltungsverfahren eine eigene planerische Entscheidung zu treffen. Anders als das kontrollierende Gericht ist die planende Verwaltungsbehörde freier; sie trifft eine eigene Planungsentscheidung. Das ist der Unterschied zwischen planender Verwaltung und kontrollierender Rechtsprechung.

Aber selbst mit Blick auf das – hier (noch) nicht einschlägige – retrospektive Gerichtsverfahren, sind die Ausführungen der Vorhabenträgerin verkürzt und dadurch missverständlich. Denn selbst für den gerichtlichen Kontrollmaßstab gilt, dass die Entscheidung über das „Sich-Aufdrängen“ einer Alternative nicht die einzige zu prüfende Fehlerkategorie ist. Sie konkretisiert „nur“ die übliche Fehlerkategorie der Abwägungsdisproportionalität.

Sie lässt jedoch die zwingende Beachtlichkeit der weiteren Kategorien „Abwägungsausfall“, „Abwägungsdefizit“ und „Abwägungsfehlengewichtung“ unberührt. Liegt bereits einer dieser Abwägungsfehler vor, ist die behördliche Entscheidung rechtswidrig – und zwar unabhängig davon, ob sich die Alternative nun aufdrängen musste oder nicht. Alles andere liefe auch auf eine unzulässige Umkehr der Beweislast zum Nachteil der Betroffenen hinaus. Zusammenfassend hierzu formuliert das Bundesverwaltungsgericht:

„Die Auswahl unter verschiedenen Trassenvarianten ist ungeachtet der rechtlich zwingenden Vorgaben eine fachplanerische Abwägungsentscheidung. Bei der Auswahl zwischen verschiedenen Trassenvarianten ist die Grenze der planerischen Gestaltungsfreiheit erst überschritten, wenn eine andere als die gewählte Linienführung sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eindeutig als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere darstellen würde, wenn sich mit anderen Worten diese Lösung der Behörde hätte aufdrängen müssen, oder wenn der Planungsbehörde infolge einer fehlerhaften Ermittlung, Bewertung oder Gewichtung einzelner Belange ein rechtserheblicher Fehler unterlaufen ist (stRspr, vgl. BVerwG, Urteile vom 19. Mai 1998 - 4 A 9.97 - BVerwGE 107, 1 <11> und vom 15. Dezember 2016 - 4 A 4.15 - BVerwGE 157, 73 Rn. 32). Angesichts der Schwierigkeiten der Variante 5a/5b **musste sich** der Behörde deren Wahl zwar **nicht aufdrängen**. Die Entscheidung ist **aber rechtswidrig, weil einzelne Belange fehlerhaft ermittelt, bewertet und gewichtet worden sind.**“

(Hervorhebung durch Verfasser)

BVerwG, Urt. v. 14.3.2018 – 4 A 5/17 – juris, Rn. 19.

Damit ist festzuhalten: Die BNetzA besitzt großen Gestaltungsspielraum. Sie kann Alternativen prüfen und festlegen. Bei der Bestimmung des Trassenkorridors ist sie weder an den Antrag der Vorhabenträgerin noch an Anträge anderer Beteiligter gebunden. Sie kann auch einen völlig neuen Trassenkorridor bestimmen, wenn die Planfeststellung der Leitung innerhalb dieses Korridors nicht ausgeschlossen ist und ihr bei der Festlegung des Korridors kein Abwägungsfehler unterläuft. So kann sie vorliegend auch eine partielle Alternativtrasse in Erwägung ziehen.

IV. Pflicht zur Alternativenprüfung

Die BNetzA ist nicht nur berechtigt, Alternativen zu prüfen. Zur Vermeidung von Abwägungsfehlern ist sie auch verpflichtet, Alternativen zu prüfen. Dabei genügt es nicht, wenn die Behörde eine nur oberflächliche Prüfung durchführt oder durchführen lässt.

Schon das Abwägungsgebot verpflichtet die BNetzA, eine ernsthafte und belastbare Gegenüberstellung der in Betracht kommenden Varianten durchzuführen. Das folgt aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts:

„Der Planfeststellungsbeschluss erweist sich hinsichtlich der Abwägung zwischen der Variante 3 und 3.1 als fehlerhaft (a). ...

a) Die Auswahl unter verschiedenen in Frage kommenden Trassenvarianten ist gerichtlicher Kontrolle nur begrenzt auf Abwägungsmängel hin zugänglich. Bei der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials müssen einerseits alle ernsthaft in Betracht kommenden Alternativlösungen berücksichtigt und mit der ihnen zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange eingestellt werden. Eine Planfeststellungsbehörde handelt andererseits nicht schon dann abwägungsfehlerhaft, wenn eine von ihr verworfene Trassenführung ebenfalls mit guten Gründen vertretbar gewesen wäre. Vielmehr sind die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit erst dann überschritten, wenn sich eine andere als die gewählte Trassenführung unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eindeutig als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere, hätte aufdrängen müssen oder wenn der Planfeststellungsbehörde infolge einer fehlerhaften Ermittlung, Bewertung oder Gewichtung einzelner Belange ein rechtserheblicher Fehler unterlaufen ist (stRspr ...).

Der Planfeststellungsbeschluss ist der Sache nach von dem zutreffenden Maßstab ausgegangen ... Den unter Bezugnahme auf die frühere UVS vorgenommenen Vergleich der Hauptvarianten 1 bis 3 (...) beanstanden die Kläger ausdrücklich nicht, so dass kein Anlass für eine gerichtliche Kontrolle besteht. Demgegenüber **machen sie aber zu Recht geltend, dass der Planfeststellungsbeschluss es versäumt hat, einen Vergleich der Trassenvarianten 3 und 3.1. vorzunehmen. Insoweit war ihm eine Bezugnahme auf die UVS des Linienbestimmungsverfahrens nicht möglich, denn diese hatte lediglich mit dem Vorschlag geendet**, eine "aus städtebaulicher Sicht durch ein weiteres Abrücken von der Wohnbebauung 'Auf der Hart' optimierte Variante 3.1 zugrunde" zu legen ...

Diese Optimierung hätte auf der Ebene der Planfeststellung vorgenommen werden müssen. Denn eine Enteignung verlangt nach Art. 14 Abs. 3 GG eine Gesamtabwägung der für das Vorhaben sprechenden Gemeinwohlbelange mit den durch seine Verwirklichung beeinträchtigten öffentlichen und privaten Belangen; erforderlich ist eine Gewichtung der in der Summe betroffenen privaten Belange (BVerfG, Urteil vom 17. Dezember 2013 - 1 BvR 3139/08 u.a. - BVerfGE 134, 242 Rn. 211, 229). Dies bedeutet, dass **insbesondere die Zahl und das Ausmaß der mit den beiden Varianten verbundenen Gebäudeabrisse bzw. Existenzgefährdungen hätte ermittelt und mit den übrigen Belangen (etwa städtebauliche Argumente, Schutz des Landschaftsbildes, Kosten für Lärmschutz, naturschutzfachliche Gründe) abgewogen werden müssen. Hieran fehlt es**. Soweit dies in der Klageerwiderung (Kosten für Lärmschutz) bzw. in der mündlichen Verhandlung (Erläuterung der Gebäudeabrisse sowie städtebauliche Erwägungen) nachträglich geschehen ist, handelt es sich nach Auffassung des Senats nicht um eine bloße Vertiefung einer bereits im Planfeststellungsbeschluss vorgenommenen Abwägungsentscheidung, sondern um eine erstmals vorgenommene Abwägung. Dies zeigt sich schon daran, dass die Planfeststellungsbehörde auf Nachfrage keinerlei Unterlagen aus dem Verwaltungsverfahren (etwa **Karten, Aktenvermerke, tabellarische Übersichten** o.Ä.) zu diesen Fragen vorlegen konnte.“

(Hervorhebungen durch Verfasser)

BVerwG, Beschl. v. 25.4.2018 – 9 A 16/16 – juris, 58 f.

Dabei sind Wohngrundstücke und landwirtschaftliche Nutzflächen je für sich zu erfassen:

„Der Beklagte möchte den Planfeststellungsbeschluss dahin verstanden wissen, dass der Verweis auf privatrechtliche Betroffenheiten ‚auf einer Länge von 14 km‘ sowohl Beeinträchtigungen von Wohngrundstücken als auch anderer, etwa landwirtschaftlich genutzter Grundstücke meint. Selbst wenn man dieser jedenfalls nicht zwingenden Lesart folgt, bleibt die Abwägung fehlerhaft: Denn **die privatrechtlichen Betroffenheiten bei der Überspannung landwirtschaftlicher Flächen unterscheiden sich in abwägungserheblicher Weise von den Betroffenheiten von Anwohnern und müssen daher eigenständig er-**

mittelt und gewichtet werden. Dabei wird der Überspannung landwirtschaftlich genutzter Flächen regelmäßig ein geringeres Gewicht zukommen, insbesondere wenn Grundstücke nicht als Maststandorte genutzt werden.“

(Hervorhebungen durch Verfasser)

BVerwG, Beschl. v. 14.3.2018 – 4 A 7/17 – juris, Rn. 21.

Mit Blick auf die Pflicht zur Erhebung des Sachverhalts ist es auch irrelevant, ob die Wohnbebauung erst im Nachgang zu der Leitung errichtet worden ist. Allein hierdurch wird die Behörde nicht von der Pflicht entbunden, die Siedlungsstruktur zu ermitteln.

„Denn die Gewichtung der Vorbelastung betrifft erst die Bewertung der betroffenen Belange, der eine ausreichende Ermittlung vorauszugehen hat.“

BVerwG, Urt. v. 14.3.2018 – 4 A 5/17 – juris, Rn. 86.

Darüber hinaus besteht eine Pflicht zur Alternativenprüfung auch

- aufgrund § 40 Abs. 1 S. 2 UVPG (SUP-Pflicht – förmlicher Art / gerichtet auf weitreichende Informationsbeschaffung) und
- aufgrund § 5 Abs. 1 S. 1, Abs. 4 S. 1 i.V.m. § 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und Nr. 4 NABEG (echte materielle Prüfung).

V. Bestandstrasse ist kein andere Alternativen und Verschwenkungsvorschläge stets ausschließendes Projektziel

Die Vorhabenträgerin hat den Verlauf der künftigen Leitung in der Bestandstrasse zum Projektziel macht. Damit scheiden andere Trassen aus ihrer Sicht bereits deshalb aus, weil sie nicht in der Bestandstrasse verlaufen. Gegenstand der Bundesfachplanung ist die Bestimmung eines Trassenkorridors. Eine Alternativenprüfung, die alle anderen Alternativen bereits deshalb verwirft, weil sie von dem Vorhaben im Trassenverlauf abweichen, ist keine Alternativenprüfung!

Hierfür streiten mehrere Argumente:

- Das Projektziel wird abschließend durch den Bundesbedarfsplan vorgegeben. Zum Verlauf zwischen dem vorgegebenen Anfangspunkt (Osterath) und dem vorgegebenen Endpunkt (Philippsburg) macht der Bundesbedarfsplan keine Vorgaben. Diese kann auch die Vorhabenträgerin nicht machen, da sie sonst den Rahmen des Bundesbedarfsplans verlässt. Wenn sie das tut, ist das Vorhaben nach §§ 43 ff. EnWG planfestzustellen – mit vorherigem Raumordnungsverfahren.
- In der Alternativenprüfung darf der Blick nicht auf den neu zu errichtenden Leitungskreis verengt werden. Auch die Demontage des verbleibenden Stromkreises samt dem Rückbau der Masten ist zu prüfen.

BVerwG, Urt. v. 14.3.2018 – 4 A 7/17 – juris, Rn. 23:

... „hat der Beklagte seinen Blick verengt, weil er als Variante 5a/5b lediglich eine Parallelführung von Leitungen betrachtet, nicht aber die Möglichkeit, bestehende Leitungen zu demontieren und auf der neuen Leitung mitzuführen, wie dies bei der planfestgestellten Trasse beabsichtigt ist. Dass diese technische Variante, wie eine Mitarbeiterin der Beigeladenen in der mündlichen Verhandlung ausgeführt hat, aus wirtschaftlichen Interessen verworfen worden ist, legt der Planfeststellungsbeschluss nicht dar.“

C. Keine Vorzugswürdigkeit des Vorschlagskorridors vor den Alternativen

Die Vorhabenträgerin nimmt auf den Seiten 9-1 ff. der Unterlagen zur Nachbeteiligung im Rahmen der Bundesfachplanung für den Abschnitt Weißenthurm – Riedstadt (Alternativenbetrachtung; Alternative A3 West Idstein-Eppstein)¹ den Korridorvergleich vor. Unter 9.1 findet sich der „Vergleich

¹ Im Folgenden auch: Unterlagen.

von Vorschlag und Alternative“, unter 9.2 das „Ergebnis“. Die Vorhabenträgerin gelangt für sämtliche Alternativen zu dem Ergebnis, der Vorschlagskorridor sei „klar vorzugswürdig“.

Diesem Ergebnis liegt bereits ein fehlerhaftes Verfahren zugrunde. Der von der Vorhabenträgerin vorgelegte Umweltbericht entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen (hierzu C.I). Zudem hat die Vorhabenträgerin die menschliche Gesundheit viel zu gering gewichtet (hierzu C.II). Die Vorgaben der Landesplanung, aber auch die Einschätzungen der Naturschutzbehörden der Kreise und des Landes erfahren keine Berücksichtigung. Darüber hinaus geht die Vorhabenträgerin hinsichtlich der Alternativen fälschlicherweise davon aus, der Vorschlag(skorridor) stelle sich bezüglich der kommunalen Belange als vorzugswürdig gegenüber den Alternativen dar (C.III). Die Ausführungen der Vorhabenträgerin zur Schutzminderung aufgrund der angeblichen Vorbelastung verfangen ebenfalls nicht (C.IV). Darüber hinaus sind die vorgelegten Unterlagen widersprüchlich (C.V).

I. Unzureichender Umweltbericht

Die Alternativenbetrachtungen der Vorhabenträgerin enthalten unter Ziffer 6 den „Umweltbericht der Vorhabenträgerin“. Dieser genügt nicht ansatzweise den gesetzlichen Anforderungen gemäß § 14g UVPG a. F. Eine verfahrens- und abwägungsfehlerfreie Entscheidung über die (Nicht-) Vorzugswürdigkeit von Vorschlag oder Alternative ist auf dieser Grundlage nicht möglich. Im Einzelnen:

1. Umweltbericht der Vorhabenträgerin besteht ausschließlich aus der allgemein verständlichen, nichttechnischen Zusammenfassung gemäß § 14g Abs. 2 S. 3 UVPG a. F.

Für die Bundesfachplanung ist nach den Bestimmungen des UVPG eine SUP durchzuführen, § 5 Abs. 4 NABEG. Der Umweltbericht ist wichtigstes Element der SUP, besitzt zentrale verfahrensrechtliche Funktion und ist multifunktional. Im Umweltbericht werden sämtliche wesentlichen umweltrelevanten Daten, Fakten und Argumente konzentriert dokumentiert (**Dokumentationsfunktion**). Auf diese Weise bildet er die Grundlage für die spätere Entscheidung (**entscheidungsvorbereitende Funktion**). Zudem informiert er Behörden und Öffentlichkeit über die zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen (**Informationsfunktion**) und dient dazu, dass die Entscheidung transparent und nachvollziehbar ist (**Transparenzfunktion**). Zudem – und dies ist eine der wesentlichen Funktionen – muss der Umweltbericht durch eine verständliche und prägnante Darstellung der (auch für betroffene Dritte nachvollziehbaren) wesentlichen umweltrelevanten Fakten (§ 14g Abs. 2 S. 2, 3 UVPG a. F.) die Chance liefern, dass sich interessierte Bürger effektiv am Verfahren beteiligen können (**Anstoßfunktion**).²

Hierfür muss der Umweltbericht gemäß § 14g UVPG a. F. zunächst die in dessen Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 9 aufgeführten Angaben enthalten. Eine Umweltprüfung mit einem Umweltbericht als Ergebnis, der diesen Anforderungen gerecht wird, wurde nicht durchgeführt bzw. nicht erstellt.

Dies ergibt sich bereits ohne weitere Umschweife aus den Ausführungen der Vorhabenträgerin. Auf Seite 6-1 der Unterlagen zur Nachanhörung im Rahmen der Bundesfachplanung für den Abschnitt Weißenthurm – Riedstadt (Alternativenbetrachtung; Alternative A3 West Idstein-Eppstein)³ heißt es:

Nachfolgend werden die Inhalte des Umweltberichts im Sinne einer allgemein verständlichen, nichttechnischen Zusammenfassung gemäß § 14g Abs. 2 S. 3 UVPG a. F. dargestellt.

Gemäß § 14g Abs. 2 S. 3 UVPG a. F. gilt:

*Eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung der Angaben nach diesem Absatz [§ 14 g Abs. 2 S. 1 UVPG a. F.] ist **dem Umweltbericht beizufügen**, § 14g Abs. 2 S. 3 UVPG a. F.*

Diese Zusammenfassung dient dem Bürger dazu, sich innerhalb eines begrenzten Zeitrahmens einen Überblick über alle wesentlichen Ergebnisse des Umweltberichts verschaffen zu können. Es muss sich also um ein **geschlossenes, knapp gehaltenes** und aus sich selbst heraus verständli-

² Kment in: Hoppe/Beckmann, Kommentar zum UVPG, 4. Aufl. 2012, § 14g Rn. 5; Wulforth in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Band 1, § 14g UVPG Rn. 13 ff.

³ Im Folgenden auch: Unterlagen.

ches Dokument handeln.⁴ Sie dient der effizienten Unterrichtung der Öffentlichkeit über das Vorhaben, seine Umweltwirkungen usw. sowie über die aus den Umweltwirkungen resultierende individuelle nachteilige Betroffenheit. Diese Unterrichtung muss ohne die für das Verständnis gutachterlicher Stellungnahmen erforderlichen Fachkenntnisse möglich sein.⁵

Es liegt völlig offensichtlich auf der Hand, dass das **knapp gehaltene Dokument (verständliche, nichttechnische Zusammenfassung)** niemals den eigentlichen **Umweltbericht** ersetzen kann. In diesem Sinne regelt § 14g Abs. 2 S. 3 UVPG a. F. unmissverständlich, dass die Zusammenfassung dem Umweltbericht **beizufügen** ist. Hierfür bedarf es jedoch zunächst eines vollständigen, den Anforderungen des § 14g Abs. 2 S. 1 UVPG a. F. genügenden Umweltberichts, dem die Zusammenfassung beigelegt werden kann.

Ein solcher Umweltbericht fehlt. Die Vorhabenträgerin hat es offensichtlich unterlassen, eine den Anforderungen des UVPG a. F. genügende Umweltprüfung durchzuführen und einen diesen Anforderungen genügenden Umweltbericht zu erstellen.

Dieses Vorgehen der Vorhabenträgerin ist besonders erstaunlich, da sie um die vorstehend beschriebenen Zusammenhänge weiß. Wir haben bereits hinsichtlich des Umweltberichts 2018 bemängelt, dass die dort enthaltene verständliche, nichttechnische Zusammenfassung nicht ansatzweise den gesetzlichen Anforderungen genügt. Wir gehen davon aus, dass die Vorhabenträgerin dies zur Kenntnis genommen hat. Nunmehr legt sie zwar die Zusammenfassung vor. Es fehlt jedoch an dem für das Verfahren viel bedeutenderen Umweltbericht an sich.

2. „Umweltbericht“ enthält nicht die gemäß § 14g Abs. 2 S. 1 UVPG a. F. notwendigen Angaben

Infolge des Umstands, dass sich die Vorhabenträgerin bei Erstellung des „Umweltberichts“ auf eine verständliche, nichttechnische Zusammenfassung beschränkt hat, fehlen zwangsläufig weite Teile der Angaben, die gemäß § 14g Abs. 2 S. 1 UVPG a. F. notwendig gewesen wären. Die Beifügung von Karten und Tabellen genügen hierfür nicht. Hierbei handelt es sich schon nicht um ein „Beschreiben“ bzw. „Bewerten“ i. S. v. § 14g Abs. 1 UVPG a. F.

3. Zusammenfassung

Der von der Vorhabenträgerin vorgelegte „Umweltbericht“ genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die Bundesnetzagentur hat die Vorhabenträgerin aufzufordern, einen Umweltbericht vorzulegen, der den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Dieser ist im Rahmen einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 Abs. 3 NABEG auszulegen.

II. Vorzugswürdigkeit der Alternativen hinsichtlich Schutzgut Mensch

Die Vorhabenträgerin gelangt hinsichtlich aller Alternativen zu dem Ergebnis, der Vorschlagskorridor sei „klar vorzugswürdig“.

Zu diesem Ergebnis gelangt sie hinsichtlich der Alternativen

- Alternative A3 West Idstein-Eppstein
- Alternative A3 West Idstein-Niedernhausen 1
- Alternative A3 West Idstein-Niedernhausen 2
- Alternative Niedernhausen D3

obwohl für sämtliche v. g. Alternativen gilt:

Bzgl. der Belange des Immissionsschutzes ist der Alternativkorridor ggü. dem Vorschlagskorridor vorzugswürdig.

Hinsichtlich des

- Alternativenkonglomerats Niedernhausen

gelangt sie zwar zu dem Ergebnis, der Vorschlagskorridor sei bzgl. der Belange des Immissionsschutzes vorzugswürdig. Dies ist jedoch nicht mit der nachfolgend dargestellten Tabelle 9.1-7 in Einklang zu bringen und damit falsch. Darin ist das Konfliktrisiko beim Vorschlagskorridor deutlich höher.

⁴ Wulforth in: Landmann/Rohmer, Kommentar zum Umweltrecht, Band 1, Stand: 04/2011, § 14g UVPG Rn. 66.

⁵ Schink in: ders./Reidt/Mitschang, Kommentar zum UVPG, 2018, § 40 Rn. 31.

Trassenkorridor (Gesamtfläche des Korridors in ha)	Vorschlag (496)		Alternative (695)	
ca. ha (ca. %)	h	sh	h	sh
Schutzgut Mensch ¹⁾	0 (0%)	93 (19%)	0 (0%)	5 (1%)

h=hohes Konfliktrisiko; sh=sehr hohes Konfliktrisiko

1) Umfasst Orte zum dauerhaften Aufenthalt, Orte zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt, Flächen baulicher Nutzung

Somit muss auch für das Alternativenkonglomerat Niedernhausen gelten:

Bzgl. der Belange des Immissionsschutzes ist der Alternativkorridor ggü. dem Vorschlagskorridor vorzugswürdig.

Mit einfachen Worten: In all diesen Fällen stellt die Vorhabenträgerin den Schutz der Bevölkerung vor den Immissionen, von den Leitungen ausgehen, hintenan. Obwohl die Alternativen mit teilweise deutlich weniger Betroffenheiten einhergehen, misst sie den übrigen Belangen ein solches Gewicht zu, dass der Schutz der Bevölkerung zurückstehen soll.

Dies ist zudem vor dem Hintergrund zu sehen, dass die Vorhabenträgerin bisher keine ordnungsgemäße Prüfung der von den Leitungen künftig ausgehenden Emissionen und auf die Menschen künftig einwirkenden Immissionen (insbes. Lärm und elektrische sowie magnetische Felder) durchgeführt hat. Eine solche setzt voraus, dass das **Vorhaben mit Blick auf diese Spezifika – Hochspannungsgleichstromleitung, Hybridleitung und Umschaltoption – insgesamt untersucht und rechtlich bewertet** wird. Eine sektorale Betrachtung – sei sie ausschließlich auf das neue Leitungssystem „Ultranet“ bezogen oder auf nur eine Betriebsart von Ultranet (entweder Gleichstrom oder Wechselstrom) – ist ungenügend. Alle Betriebsmodi müssen in ihrem jeweiligen Zusammenwirken mit dem Wechselstrombetrieb der Bestandsleitung erfasst, dargestellt und gewürdigt werden.

Folgende Betriebskombinationen stehen im Raum:

Bestandsleitung in 380-kV-Wechselstrombetrieb	Ultranet in 380-kV-Gleichstrombetrieb
Bestandsleitung in 380-kV-Wechselstrombetrieb	Ultranet in 380-kV-Wechselstrombetrieb
Bestandsleitung in 380-kV-Wechselstrombetrieb	Ultranet im Umschaltmodus

Ergebnis: Die Vorhabenträgerin hat es versäumt, diese (siehe die obenstehende tabellarische Darstellung) von ihr vorgesehenen **Betriebsmodi in ihrem jeweiligen Zusammenwirken zu erfassen, darzustellen und rechtlich korrekt zu würdigen**. Hierzu hat die Einwenderin in der Beteiligungsphase 2018 ausführlich vorgetragen. Diese Einwendungen bleiben vollumfänglich bestehen.

Die Vorhabenträgerin gewichtet die menschliche Gesundheit viel zu gering. Hätte sie diese mit dem erforderlichen Gewicht eingestellt, wäre sie nicht zu dem Ergebnis gelangt, der Vorschlagskorridor sei gegenüber den Alternativen „klar vorzugswürdig“.

III. Kommunale Belange

Darüber hinaus geht die Vorhabenträgerin hinsichtlich der Alternativen

- Alternative A3 West Idstein-Eppstein
- Alternative A3 West Idstein-Niedernhausen 2

unter 9.1.1.12 und 9.1.2.12 bezüglich der kommunalen Belange von Folgendem aus:

Innerhalb des Alternativenkorridors bestehen kommunale Planungen die vom Vorhaben betroffen sein könnten. Im Gegensatz zum Vorschlagskorridor wurden die Gebiete nicht im Angesicht der bestehenden Freileitungstrasse in der Bauleitplanung ausgewiesen. Es kön-

nen neue Konfliktlagen entstehen. Der Vorschlag(skorridor) stellt sich bezüglich der kommunalen Belange als vorzugswürdig gegenüber der Alternative dar.

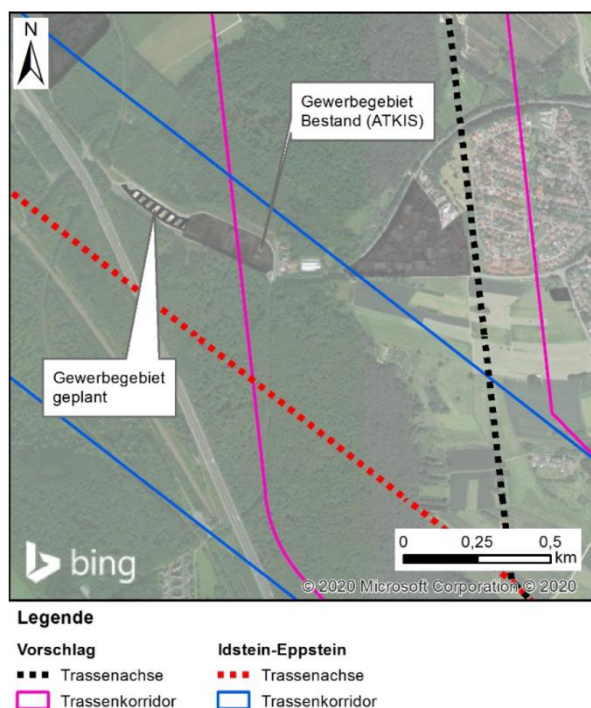
Hierzu gilt:

Zum einen verkennt Sie, dass die jeweiligen Einwender bei ihren Bebauungsplänen ausschließlich die konkret bestehende Leitung berücksichtigt hat. Im Übrigen liegt die Vorhabenträgerin jedoch falsch.

Die Kommunen haben nicht eine Ultramet-Trasse in ihrer Bauleitplanung berücksichtigt. Sie haben auch nicht die von der Vorhabenträgerin ungeprüft gelassenen unterschiedlichen Betriebsmodi bzw. die Umschaltoption berücksichtigt. Zudem – und dies verkennt die Vorhabenträgerin durch die Beschränkung ihres Blicks auf den vorhandenen Leitungsbestand – haben die Kommunen im Verfahren zur Aufstellung ihrer Bebauungspläne nicht berücksichtigt, dass die Trassenachse verlegt wird. So war die Kommune bei Aufstellung eines Bebauungsplans am Rand des Trassenkorridors oder (lediglich) im schutzgutspezifischen Untersuchungsraum und damit in einem Abstand von mehreren hundert Metern zum Leitungsbestand sicher nicht gehalten, den vorhandenen Leitungsbestand bei ihrer Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB mit zu berücksichtigen.

Zum anderen verkennt sie, dass die Alternative von den Einwendern selbst vorgeschlagen wurde. Die kommunalen Einwender sind die Trägerinnen der Bauleitplanung. Sie kennen ihr Gemeindegebiet und ihre abgeschlossenen wie künftigen Planungen. Sie können am verlässlichsten einschätzen, bei welcher Trassenführung ihre Bauleitplanung am stärksten beeinträchtigt wird. Die Vorhabenträgerin darf versichert sein, dass die Kommunen keine Alternative vorschlagen würden, die ihre Bauleitplanungen erheblicher beeinträchtigen würde, als dies im Falle des Vorschlagskorridors der Fall ist. Vor diesem Hintergrund ist besonders beachtlich, dass die Vorhabenträgerin als einzigen Beleg für Ihre These folgenden Bebauungsplan benennt:

- Bebauungsplan Eppstein: Gewerbegebiet West - Gewerbegebiet



Dies verwundert umso mehr, als dass es sich hierbei um ein Gewerbegebiet handelt. Ein solches kann nach Ansicht der Vorhabenträgerin aufgrund der angeblich von den Leitungen ausgehenden niedrigen Immissionen nicht ernsthaft betroffen sein. Die Vorhabenträgerin ist nicht in der Lage, andere Bauleitplanungen zu benennen, die ihre These stützen könnten. Bereits dies zeigt die Schwäche in ihrer Argumentation.

IV. Keine schutzmindernde Vorbelastung durch Bestandsleitung

Sofern die Vorhabenträgerin ihr Ergebnis mit der Schutzminderung aufgrund der angeblichen Vorbelastung begründet, verfängt dies nach wie vor nicht. **Vorbelastungen** durch Immissionsquellen, die im Zeitpunkt der Inbetriebnahme des vorliegend durch Bundesfachplanung und Planfeststellung zuzulassenden Leitungsvorhabens bereits vorhanden sind, können die **Schutzwürdigkeit reduzieren. Das gilt jedoch nur dann, wenn die Vorbelastung mit der jetzt im Raum stehenden Belastung vergleichbar ist und von einer rechtmäßigen Anlage⁶ ausgeht.** Beides ist vorliegend nicht der Fall! Dies haben wir in den Einwendungen in der Beteiligungsphase 2018 ausführlich belegt.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der von der Vorhabenträgerin zitierten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts⁷. Denn die dort in Rede stehende Leitung war kein Ultranet-Vorhaben, keine HGÜ-Technik. Hierzu hatte sich schon Herr Prof. Dr. Kupfer mit Mail vom 20.09.2019 geäußert.⁸

Die Rechtfertigung der Erhöhung der Richtwerte der TA Lärm durch die Vorhabenträgerin unter Verweis auf BVerwG, Urt. v. 14.3.2018 – 4 A 5/17 – Rn. 62 ist zweifelhaft. Ebenso die Annahme, dass sich aus den dortigen Ausführungen bereits eine entsprechende Erhöhung der Richtwerte ableiten ließe.

„Die in Bezug genommene Stelle der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts lautet wie folgt:

„Die Immissionsorte IO 3 und IO 4 liegen im Bereich eines bauplanerisch festgesetzten reinen Wohngebiets, so dass im Ausgangspunkt der Immissionsrichtwert nach Nr. 6.6 Satz 1 i.V.m. Nr. 6.1 Buchst. e der TA Lärm von 35 dB(A) zur Nachtzeit zugrunde zu legen ist. Dieser Immissionsrichtwert ist aber wegen der Gemengelage zwischen der Wohnnutzung und der gewerblichen Nutzung der bestehenden Trasse nach Nr. 6.7 Abs. 1 Satz 1 der TA Lärm zu erhöhen; denn die Vorschrift kann auch auf einzelne Grundstücke jedenfalls entsprechend Anwendung finden (vgl. [OVG Münster, Beschluss vom 12. Februar 2013 - 2 B 1336/12](#) - [BauR 2013, 1078](#) <1080>; Feldhaus/Tegeeder, in: Feldhaus, Bundesimmissionschutzrecht, Stand Februar 2018, B 3.6, 6. BImSchVwV <TA Lärm>, Nr. 6 Rn. 59). Der vom Planfeststellungsbeschluss angenommene Zwischenwert von 38 dB(A) ist angesichts des Nebeneinanders von Wohnen und gewerblicher Nutzung und der zeitlichen Priorität der gewerblichen Nutzung jedenfalls nicht zu hoch angesetzt.“

Die Ausführungen des OVG Münsters lauten:

„Gemäß Nr. 6.7 Abs. 1 Satz 1 TA Lärm liegt eine Gemengelage vor, wenn gewerblich, industriell oder hinsichtlich ihrer Geräuschauswirkungen vergleichbar genutzte und zum Wohnen dienende Gebiete - als vorhandenes Nebeneinander konfliktträchtiger Nutzungen - aneinandergrenzen. Das Aneinandergrenzen der Gebiete muss nicht unmittelbar sein. Unter "Gebieten" im Sinne der Nr. 6.7 Abs. 1 Satz 1 TA Lärm sind nicht nur "Baugebiete" zu verstehen, sondern je nach Lage des Einzelfalls auch einzelne Grundstücke. Von einer Gemengelage ist insgesamt - parallel zum Gebot gegenseitiger Rücksichtnahme - bezogen auf denjenigen gesamten räumlichen Bereich zu sprechen, in dem die Nutzung des einen Gebiets noch prägend auf das andere Gebiet einwirkt.“

Somit gilt: Grundlage der Nr. 6.7 TA Lärm ist das **Gebot gegenseitiger Rücksichtnahme!** (hervorgehoben durch Verfasser)

So auch die vom Bundesverwaltungsgericht ausdrücklich in Bezug genommenen Feldhaus/Tegeeder (dort Rn. 57). Dementsprechend setzt das OVG Münster fort: Für die Höhe des Zwischenwerts nach Nr. 6.7 Abs. 1 TA Lärm ist „die konkrete Schutzwürdigkeit des betroffenen Gebiets maßgeblich. Wesentliche Kriterien sind die Prägung des Einwirkungsgebiets durch den Umfang der Wohnbebauung einerseits und durch Gewerbe- und Industriebetriebe andererseits, die Ortsüblichkeit eines Geräuschs und die Frage, welche der unverträglichen Nutzungen zuerst verwirklicht wurde. ... Bei der Bewertung der zeitlichen Priorität kann ausschlaggebend sein, welchen rechtlichen Status die Nutzungen wann erlangt

⁶ Vgl. statt vieler Jarass, BImSchG, 12. Aufl. 2017, § 3 Rn. 65.

⁷ BVerwG, 15.12.2016 – 4 A 3/15 bzw. 4 A 4/15.

⁸ Mail von Prof. Dr. Kupfer an Herrn Hagenberg vom 20.09.2020

haben und ob in der Vergangenheit die Rechtsmittel gegen das Entstehen unverträglicher Nutzungen ausgeschöpft wurden. Die Bewandnis der zeitlichen Priorität kann solchermaßen durch den schieren Zeitablauf beim Nebeneinander der widerstreitenden Nutzungen sowie durch andere Umstände relativiert werden“ (Rn. 32 ff. der Entscheidung).

Mithin müsste die BNetzA abschließend aufklären, ob die Bestandsleitung umfassend legal errichtet wurde.

Die BNetzA hat den Kommunen ein Schreiben des Hessischen Wirtschaftsministeriums vom 31.8.2018 überlassen. In diesem Schreiben geht das Ministerium ausweislich der dort vorhandenen Unterlagen aus, dass es im Jahr 2008 lediglich altersbedingte Stromkreissanierungsarbeiten an dieser Leitung gab, in deren Rahmen teilweise Leiterseile und Isolatoren ausgetauscht wurden. So sei für die im Jahr 2008 durchgeführte Generalsanierung der Stromkreise kein Planfeststellungsverfahren erforderlich gewesen, da diese keine Änderung im Sinne des § 43 EnWG darstellte.“

Ein Erläuterungsbericht der Vorhabenträgerin vom 17.06.2010 beschreibt dagegen einen hierzu abweichenden Sachverhalt.

„Die Freileitung, Bl. 4127, wird mit einem 380-kV- und einem 220-kV-Stromkreis betrieben. Zur Erhöhung der Übertragungsleistung zwischen der Umspannanlage (UA) Koblenz und der UA Marxheim ist es erforderlich, den vorhandenen 220-kV-Stromkreis auf einen 380-kV-Stromkreis umzustellen.“

Auch wurde im Erörterungstermin in Limburg am 04.09.2019 von Herrn Cronau, Leiter Genehmigungen/Umweltschutz Leitungen bei Amprion, mitgeteilt, dass **ein Stromkreis bis 2008 nur für einen 220-kV-Netzbetrieb ausgelegt war. Erst danach sei auch dieser Stromkreis auf einen 380-kV-Netzbetrieb aufgerüstet worden.**

Da nach 2006 grundsätzlich jede Änderung einer Hoch- oder Höchstspannungsleitung planfeststellungspflichtig war, ist davon auszugehen, dass die zeitlich nachfolgende Ertüchtigung einer 220-kV-Leitung auf 380-kV-Betrieb unter Vornahme baulicher Maßnahmen (Tausch der Leiterseile, Einbau anderer Isolatoren usw.) planfeststellungspflichtig war. Die Aufrüstung des Netzbetriebs im Jahr 2008 ff. kann sich auch nicht auf die Genehmigung nach § 4 EnWG aus dem Jahr 1978 berufen. Im Einzelnen wird hierzu auf die Ausführungen der Stellungnahmen und Einwendungen aus dem Jahr 2018 verwiesen.

Die Vorhabenträgerin muss sich schutzmindernd enthalten lassen, dass sie sich nicht gegen die Wohnnutzung gewehrt hat – obwohl ihr das (im Unterschied zu den betroffenen Menschen und Kommunen) möglich gewesen wäre. Sie hätte gegen den Erlass der Bebauungspläne vorgehen können. Sie hätte Widerspruch gegen die Erteilung der Baugenehmigungen einlegen können. Ihr standen Rechtsmittel zur Verfügung. Hiervon hat sie keinen Gebrauch gemacht.

Schließlich bedeutet „Zwischenwertbildung“ nicht einfach, „schematische Categoriesprünge“ (vom Nachtwert reines Wohngebiet auf Nachtwert allgemeines Wohngebiet, vom Nachtwert allgemeines Wohngebiet auf Nachtwert Kerngebiet; etwa Anhang A.1.3.3. Blatt 1) vorzunehmen. Der Zwischenwert hat das Ergebnis einer auf die Umstände des konkreten Einzelfalls bezogenen Abwägung anhand des Maßstabs des Rücksichtnahmegebots zu sein. Eine solche Abwägung ist bis heute nicht einmal im Ansatz erkennbar respektive vorgetragen.

An dieser Stelle weisen wir auch darauf hin, dass die Vorhabenträgerin immer noch nicht den im Erörterungstermin angekündigten Nachweis erbringt, dass die von ihr für den Einsatz geplanten Leiterseile die versprochene Lärmreduktion bewirken können, indem sie diese konkret benennt.

V. Widersprüchliche Unterlagen

1. Hinsichtlich Trassenkorridore

Die Vorhabenträgerin vergleicht Vorschlagskorridor und Alternativkorridor in den unter „9. Korridorvergleich“ enthaltenen Tabellen anhand der Anzahl von Fällen eines hohen („h“; orange) und sehr hohen („sh“; rot) Konfliktrisikos. Im Fall der Alternative A3 West Idstein-Eppstein stimmen jedoch die Zahlen teilweise nicht mit den von der Vorhabenträgerin angestellten Schlussfolgerungen überein. Im Einzelnen:

2. Tabelle 9.1-8 Belange des Wasserschutzes

Ausweislich der Tabelle „9.1-8 Belange des Wasserschutzes: Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen erhöhter Bedeutung (Zusammenfassung)“ bestehen beim Vorschlagskorridor doppelt hohe Konfliktrisiken wie beim Alternativkorridor:

Belange des Wasserschutzes: Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen erhöhter Bedeutung (Zusammenfassung)

Trassenkorridor (Gesamtfläche des Korridors in ha)	Vorschlag (1.799)		Alternative (1.825)	
ca. ha (ca. %)	h	sh	h	sh
Schutzgut Wasser	88 (5%)	0 (0%)	43 (2%)	1 (0%)

h=hohes Konfliktrisiko; sh=sehr hohes Konfliktrisiko

Dennoch gelangt die Vorhabenträgerin zu dem Schluss:

Bzgl. der wasserschutzrechtlichen Belange ist der Vorschlagskorridor dem Alternativkorridor ggü. vorzugswürdig.

Diese Einschätzung ist offensichtlich falsch. Die Vorhabenträgerin hat diese falsche Einschätzung in den Korridorvergleich eingestellt. Es ist nicht auszuschließen, dass die Vorhabenträgerin bei zutreffender Bewertung zu einem anderen Ergebnis gelangt wäre.

3. Tabelle 9.1-10 Belange des Denkmalschutzes

Ausweislich der Tabelle „9.1-10 Belange des Denkmalschutzes: Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen erhöhter Bedeutung (Zusammenfassung)“ bestehen beim Vorschlagskorridor höhere Konfliktrisiken als beim Alternativkorridor:

Belange des Denkmalschutzes: Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen erhöhter Bedeutung (Zusammenfassung)

Trassenkorridor (Gesamtfläche des Korridors in ha)	Vorschlag (1.799)		Alternative (1.825)	
ca. ha (ca. %)	h	sh	h	sh
Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	955 (53%)	0 (0%)	948 (52%)	0 (0%)

h=hohes Konfliktrisiko; sh=sehr hohes Konfliktrisiko

Dennoch gelangt die Vorhabenträgerin zu dem Schluss:

Bzgl. der Belange des Denkmalschutzes ist der Vorschlagskorridor dem Alternativkorridor ggü. vorzugswürdig.

Diese Einschätzung ist offensichtlich falsch. Die Vorhabenträgerin hat diese falsche Einschätzung in den Korridorvergleich eingestellt. Es ist nicht auszuschließen, dass die Vorhabenträgerin bei zutreffender Bewertung zu einem anderen Ergebnis gelangt wäre.

4. Hinsichtlich Trassenachsen

Die Vorhabenträgerin vergleicht auch die von ihr bevorzugte Achse mit den Alternativen. Auch hierbei stellt sie in Tabellenform die Anzahl von Fällen eines hohen („h“; orange) und sehr hohen („sh“; rot) Konfliktrisikos dar. Bei Alternative A3 West Idstein-Eppstein und Alternative A3 West Idstein-Niedernhausen 2 stimmen jedoch die Zahlen teilweise nicht mit den von der Vorhabenträgerin angestellten Schlussfolgerungen überein. Im Einzelnen:

5. Alternative A3 West Idstein-Eppstein

Ausweislich der Tabelle „9.1-17 Belange des Wasserschutzes: Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen erhöhter Bedeutung (Zusammenfassung)“ bestehen beim Vorschlagskorridor hohe Konfliktrisiken, während die Alternative über (nahezu) keine Risiken verfügt:

Belange des Wasserschutzes: Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen erhöhter Bedeutung (Zusammenfassung)

Trassenachse (Gesamtlänge Trassenachse in km)	Vorschlag (18,0)		Alternative (18,3)	
ca. km (ca. %)	h	sh	h	sh
Schutzgut Wasser	1 (6%)	0 (0%)	0,03 (0%)	0 (0%)

h=hohes Konfliktrisiko; sh=sehr hohes Konfliktrisiko

Dennoch gelangt die Vorhabenträgerin zu dem Schluss:

*Der Vorschlagskorridor stellt sich bzgl. der wasserschutzrechtlichen Belange als vorzugs-
würdig ggü. der Alternative dar.*

Diese Einschätzung ist offensichtlich falsch. Die Vorhabenträgerin hat diese falsche Einschätzung in den Trassenachsenvergleich eingestellt. Es ist nicht auszuschließen, dass die Vorhabenträgerin bei zutreffender Bewertung zu einem anderen Ergebnis gelangt wäre.

6. Alternative A3 West Idstein-Niedernhausen 2

Ausweislich der Tabelle „9.1-17 Belange des Wasserschutzes: Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen erhöhter Bedeutung (Zusammenfassung)“ bestehen beim Vorschlagskorridor Konfliktrisiken, während die Alternative über keine Risiken verfügt:

Belange des Wasserschutzes: Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen erhöhter Bedeutung (Zusammenfassung)

Trassenachse (Gesamtlänge Trassenachse in km)	Vorschlag (11,0)		Alternative (12,1)	
ca. km (ca. %)	h	sh	h	sh
Schutzgut Wasser	0,3 (2%)	0 (0%)	0 (0%)	0 (0%)

h=hohes Konfliktrisiko; sh=sehr hohes Konfliktrisiko

Dennoch gelangt die Vorhabenträgerin zu dem Schluss:

*Der Vorschlagskorridor stellt sich bzgl. der wasserschutzrechtlichen Belange als vorzugs-
würdig gegenüber der Alternative dar.*

Diese Einschätzung ist offensichtlich falsch. Die Vorhabenträgerin hat diese falsche Einschätzung in den Korridorvergleich eingestellt. Es ist nicht auszuschließen, dass die Vorhabenträgerin bei zutreffender Bewertung zu einem anderen Ergebnis gelangt wäre.

Hinsichtlich der jeweiligen Trassenkorridoradaptierungen gilt ebenfalls festzuhalten, dass die Vorhabenträgerin auch hier keinen, den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Umweltbericht vorgelegt hat. Auch hier meint sie, ein Umweltbericht „im Sinne einer allgemein verständlichen, nichttechnischen Zusammenfassung“ sei ausreichend. Für die Unrichtigkeit dieser Auffassung verweisen wir auf die Ausführungen unter C.I.

D. Fazit:

Der Main-Taunus-Kreis kann wie auch der Rheingau-Taunus-Kreis sowie die Städte Eppstein, Idstein, Hochheim am Main und Hofheim am Taunus sowie die Gemeinden Hünstetten und Niedernhausen (AG Ultranet) die aufgezeigte Vorgehensweise der BNetzA nicht nachvollziehen, geschweigen denn gutheißen. So verstehen die Mitglieder der AG Ultranet ihre Stellungnahmen und Einwendungen auch als Appell an die BNetzA, die zu diesem Ergebnis führenden Betrachtungsweisen der Vorhabenträgerin verantwortungsvoll und zukunftsorientiert überarbeiten zu lassen und ihre eigenen Verfahrensvorgaben zu überdenken, um den Korridor, der die Grundlage des seitens der Gemeinde Niedernhausen vorgeschlagenen Trassenverlaufs Alternative D3 bildet, zur Planfeststellung zuzulassen.

E. Gemeindespezifische Aspekte:

Die Gemeinde Niedernhausen bringt folgende weitere am 28.10.2020 beschlossenen Aspekte als Einwendungen ein:

I.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedernhausen bestätigt ihre Beschlüsse vom 15.08.2018 und 21.08.2019. Andere Varianten und insbesondere die Aufrüstung der Bestandstrasse finden nicht unsere Zustimmung.

II.

Die Planungshoheit der Gemeinde wird durch eine Verschwenkung nicht gefährdet. Viele Potenziale für eine weitere Entwicklung der Gemeinde werden dadurch überhaupt erst ermöglicht, denn die bestehende Stromtrasse hat gravierende negative Auswirkungen für die Entwicklung.

III.

Die Gemeindevertretung hat am 28.10.2020 einen Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan nebst Einleitungsbeschluss für die Änderung des Flächennutzungsplans gefasst. Planungsziel soll die Schaffung von Wohnraum sein. Im Aufstellungsbeschluss sind sämtliche Flächen enthalten, die bei der Realisierung der Variante D3 inklusive Verschwenkung sämtlicher anderer oberirdisch verlaufender Stromtrassen und Umspannwerk frei werden können (Anlage).

IV.

Im Hinblick auf die notwendigen Flächen für eine Verschwenkung wird die Gemeindevertretung den Gemeindevorstand beauftragen, im Fall einer Entscheidung zugunsten der Verschwenkung die dann seitens der Vorhabenträgerin anstehenden Verhandlungen mit den Eigentümern unterstützend zu begleiten mit dem Ziel, Hindernisse für die Realisierung der Verschwenkung auszuräumen.